VERORDNUNG (EWG) Nr. 3391/81 DER KOMMISSION

vom 27. November 1981

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 345/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2009/81 (4) geändert worden, um die Möglichkeit der Festsetzung von Ausfuhrerstattungen unter anderem auf konzentrierten Traubenmost auszudehnen. Dieses Erzeugnis kann gegenwärtig Gegenstand wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren sein.

Die Anwendung der zur Festsetzung der Erstattungen vorgesehenen Vorschriften in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 345/79 führt bei der gegenwärtigen Lage des Marktes für konzentrierten Traubenmost in der Gemeinschaft und im Welthandel zu einer Festsetzung der Erstattungen für dieses Erzeugnis je Prozent Volumen potentiellen Alkohols und je Hektoliter in Höhe eines Betrages gleich dem der Erstattungen, die für Tafelweine der Arten A I, R I und R II durch die Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3096/81 (6), vorgesehen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 erhält die Fassung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 290 vom 17. 11. 1979, S. 48.
(6) ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 21.

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag ECU je % vol/hl
ex 20.07 A I B I a) 1 B I b) 1	Konzentrierter Traubenmost gemäß der Definition unter Ziffer 5 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 : — für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien	1,05
ex 22.05 C I C II	Weißer Tafelwein, außer weißem Tafelwein der Arten A II und A III, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol : — für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Länder, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien	1,05
ex 22.05 C I C II	Roter oder Rosé-Tafelwein, außer Tafelwein der Art R III und Rosé-Tafelwein von Rebsorten der Art „Portugieser", mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 % vol und höchstens 14 % vol : — für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien	1,05
		Erstattungsbetrag ECU/hl
ex 22.05 C I C II	Weißer Tafelwein der Arten A II und A III (weißer Tafelwein ausschließlich von Rebsorten der Arten „Sylvaner", „Müller-Thurgau" oder „Riesling") : — für die Ausfuhr nach allen Bestimmungen mit Ausnahme der Drittländer des amerikanischen Kontinents einschließlich der ihm politisch zugeordneten Inseln sowie der Drittländer, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 aufgeführt sind, außer Rumänien und Bulgarien	5,50